-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.06.1999

3. Instanz

Datum	28.06.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger erstrebt Versorgungsleistungen nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG)) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der im Januar 1976 geborene KlÃ¤ger wurde nach dem Besuch einer Jugenddisko in der Ortschaft N. bei B. am 23. Oktober 1993 um 6.00 Uhr morgens in bewuÃtlosem Zustand auf der KreisstraÃe K 108 in Richtung H. aufgefunden. Er hatte eine blutende Kopfwunde, einen gedeckten Bruch im Bereich der rechten SchÃ¤delkalotte und lebensgefÃ¤hrliche Hirnverletzungen erlitten. Nachdem er aus seinem wochenlangen Koma erwacht war, litt er an retrograder Amnesie und einem hirnorganischen Psychosyndrom. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz

blieben erfolglos. Die EinstellungsverfÃ¼gung vom 16. Juni 1995 enthÃ¤lt â gestÃ¼tzt auf ein vor AbschluÃ der medizinischen Ermittlungen niedergelegtes "Ermittlungsergebnis" eines Kriminalhauptmeisters vom 16. Dezember 1993 â die Bemerkung, daÃ ein Verkehrsunfall oder ein Sturz nahezu auszuschlieÃen und ein versuchtes TÃ¶tungsdelikt aufgrund fehlender Abwehrverletzungen unwahrscheinlich sei. Dagegen kÃ¶nnten die Verletzungen dadurch entstanden sein, daÃ der KlÃ¤ger seinen Kopf in die geÃ¶ffnete TÃ¼r eines Pkw gehalten habe und diese AutotÃ¼r dann krÃ¤ftig zugeschlagen worden sei.

Der Beklagte hat den am 20. April 1994 gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf GewaltopferentschÃ¤digung mit Bescheid vom 17. Januar 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 1997 abgelehnt, da kein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff iS des Â§ 1 OEG nachgewiesen sei. Klage und Berufung des KlÃ¤gers sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1998 und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 24. Juni 1999).

Das LSG hat zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Auch unter AusschÃ¶pfung aller denkbaren Beweismittel kÃ¶nne nicht aufgeklÃ¤rt werden, wie die Verletzung verursacht worden sei. Der Akteninhalt lasse verschiedene GeschehensablÃ¤ufe zu, zB eine fahrlÃ¤ssige Verletzung oder eine Verletzung ohne Fremdverschulden oder eine vom KlÃ¤ger nunmehr als wahrscheinlich angesehene Verletzung durch Zuschlagen einer Kfz-TÃ¼r. Selbst wenn man diesen mÃ¶glichen Geschehensablauf als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehend ansÃ¤he, wÃ¤re ein Anspruch nach dem OEG durch Â§ 1 Abs 11 OEG ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung sei das OEG nicht auf SchÃ¤den aus einem tÃ¤tlichen Angriff anzuwenden, die ein Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht habe.

Mit der â vom Senat zugelassenen â Revision macht der KlÃ¤ger geltend, angesichts des Umstandes, daÃ er an retrograder Amnesie leide und somit gerade wegen der an ihm mÃ¶glicherweise begangenen Straftat keine Angaben machen kÃ¶nne, mÃ¼sse fÃ¼r das Vorliegen der Straftat der BeweismaÃstab der Glaubhaftmachung, dh der Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit, ausreichen. DafÃ¼r spreche insbesondere die Entscheidung des Senats vom 3. Februar 1999 (BSGE 83, 279 = SozR 3-3900 Â§ 15 Nr 2). In ihr sei ausgesprochen worden, daÃ die Vorschrift des Â§ 15 KOV-Verfahrensgesetz Hinterbliebene von Personen, die durch einen SchÃ¤digungstatbestand der Â§Â§ 1 ff BVG getÃ¶tet worden seien, "ohnehin strukturell belaste". Das gleiche habe fÃ¼r Verbrechensopfer zu gelten, die infolge einer Gewalttat das ErinnerungsvermÃ¶gen verloren hÃ¤tten. AuÃerdem liege bei ihm, dem KlÃ¤ger, nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen entweder ein Gewaltgeschehen oder aber eine Verletzung durch das Zuschlagen einer AutotÃ¼r vor. Es stehe also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, daÃ er Opfer eines vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs geworden sei. Es sei nur fraglich geblieben, ob dieser Angriff mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges (Zuschlagen einer AutotÃ¼r) oder in anderer Weise verÃ¼bt worden sei. In diesem Fall habe entweder der Beklagte oder aber â gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs 1 Nr 3 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) â

die "Verkehrsopferhilfe" Leistungen zu erbringen. Wenn â□□ wie hier â□□ die "Verkehrsopferhilfe Leistungen abgelehnt habe, mÃ¼sse der TrÃ¤ger der Gewaltopferversorgung eintreten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 1999 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1998 sowie den Bescheid des Versorgungsamtes Koblenz vom 17. Januar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 1997 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Versorgung nach dem OEG wegen der Folgen der Gewalttat vom 23. Oktober 1993 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Eine Gewalttat nach dem OEG sei, wie das Landessozialgericht zu Recht entschieden habe, nicht nachgewiesen. Â§ 15 Satz 1 KOV-Verfahrensgesetz fÃ¼hre hier zu keiner Beweiserleichterung, weil der KlÃ¤ger selbst keine Angaben machen kÃ¶nne. Die vom erkennenden Senat in seiner Entscheidung vom 3. Februar 1999 ausnahmsweise eingerÃ¤umte Beweiserleichterung beziehe sich nicht auf einen vergleichbaren Fall. Selbst wenn das LSG die BeweismaÃ□stÃ¤be gesenkt hÃ¤tte, wÃ¼rde â□□ unter Zugrundelegung der nach Auffassung der ErmittlungsbehÃ¶rden nÃ¤chstliegenden MÃ¶glichkeit â□□ ein Anspruch nach dem OEG an der Regelung des Â§ 1 Abs 11 OEG scheitern.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht haben die Vorinstanzen und der Beklagte einen Anspruch nach Â§ 1 OEG verneint. GemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG hat Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes â□¦ infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine â□¦ Person eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. Ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff lÃ¤Ã□t sich nach den Feststellungen des LSG nicht zur vollen richterlichen Ã□berzeugung ("Vollbeweis", dh zur Ã□berzeugung des Gerichts von einer an GewiÃ□heit grenzenden Wahrscheinlichkeit oder eines so hohen Grades an Wahrscheinlichkeit, daÃ□ kein vernÃ¼nftiger Mensch noch zweifelt â□□ Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 6a zu Â§ 103 und RdNr 5 zu Â§ 118 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mwN) ermitteln. Zu Recht hat das LSG daher â□□ nach den GrundsÃ¤tzen der sog objektiven Beweislast â□□ (vgl Meyer-Ladewig aaO RdNr 19a zu Â§ 103 mwN) zu Lasten des KlÃ¤gers entschieden.

Entgegen der Meinung der Revision hat das LSG den zutreffenden, fÃ¼r soziale LeistungsansprÃ¼che allgemein geltenden (vgl Meyer-Ladewig aaO RdNr 6a und 196 zu Â§ 103) BeweismaÃ□stab angelegt (vgl BSGE 63, 270 = SozR 1500 Â§ 128

Nr 34 sowie die unverÃ¶ffentlichte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. September 1989 â 9 RVg 4/88 â "MoselbrÃ¼ckenfall"). Wie das LSG zu Recht ausfÃ¼hrt, folgt aus Â§ 15 KOV-Verfahrensgesetz hier keine Beweiserleichterung. Diese Bestimmung ist zwar grundsÃ¤tzlich auch im Verfahren Ã¼ber AnsprÃ¼che nach dem OEG anwendbar (vgl die vorzitierten Urteile des Senats sowie Urteil vom 31. Mai 1989, SozR 1500 Â§ 128 Nr 39), und zwar nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch im Gerichtsverfahren (BSG aaO; BSGE 83, 279, 282 f). Sie erfordert jedoch, wie der Senat wiederholt entschieden hat (vgl BSGE Band 83, aaO mwN), daÃ der Antragsteller Angaben aus eigenem Wissen, jedenfalls aber Ã¼berhaupt Angaben machen kann. Â§ 15 KOV-Verfahrensgesetz lÃ¤Ãt erkennen, daÃ die VerwaltungsbehÃ¶rde bzw die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Tatsachen, die lediglich glaubhaft oder Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind, seiner Entscheidung grundsÃ¤tzlich nur dann zugrunde legen darf, wenn zugleich der Antragsteller die strafrechtliche Verantwortung dafÃ¼r Ã¼bernimmt, daÃ seine Angaben â zumindest subjektiv â den Tatsachen entsprechen. Das macht insbesondere die Bestimmung des Â§ 15 Satz 2 KOV-Verfahrensgesetz deutlich, wonach die VerwaltungsbehÃ¶rde in besonderen FÃ¤llen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen kann, daÃ er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Aber auch wenn eine eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde, so wÃ¼rde sich der Antragsteller, der bewuÃt falsche Angaben macht, mÃ¶glicherweise des Betruges (Â§ 263 Strafgesetzbuch) schuldig machen. Diese zusÃ¤tzliche, Ã¼ber die Glaubhaftigkeit aus sonstigen GrÃ¼nden hinausgehende GewÃ¤hr fÃ¼r die Richtigkeit des von der VerwaltungsbehÃ¶rde oder vom Gericht zugrunde gelegten Sachverhalts wÃ¼rde fehlen, wenn die BehÃ¶rde oder das Gericht auch schon solche glaubhaften Sachverhalte der Entscheidung zugrunde legen wÃ¼rde, zu denen der Antragsteller keine Angaben aus eigenem Wissen oder â wie hier â Ã¼berhaupt keine Angaben machen kann.

Allerdings hat der Senat in seinem Urteil vom 3. Februar 1999 (B 9 V 33/97 R â BSGE 83, 279 = SozR 3-3900 Â§ 15 Nr 2) von den vorstehend dargestellten GrundsÃ¤tzen fÃ¼r den Fall eine Ausnahme anerkannt, daÃ die Hinterbliebenen einer wahrscheinlich durch AngehÃ¶rige einer Besatzungsmacht getÃ¶teten Person aus eigenem Wissen keine Angaben Ã¼ber die UmstÃ¤nde der TÃ¶tung machen kÃ¶nnen, wenn ihre Beweisnot noch dadurch verstÃ¤rkt worden ist, daÃ die AufklÃ¤rung der Tat in den HÃ¤nden eben der (russischen) Besatzungsmacht lag, deren AngehÃ¶rige unter Tatverdacht standen. Der Senat hat die Beweiserleichterung in diesem Ausnahmefall aus den Besonderheiten des Kriegsopferverfahrensrechts und des Kriegsopferrechts hergeleitet. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob grundsÃ¤tzlich eine Ãbertragung der damals entwickelten Gesichtspunkte auf das Gewaltopferrecht und das fÃ¼r seine Anwendung geltende Verfahrensrecht sowie auf den Fall in Betracht kommt, daÃ sich das Gewaltopfer â wie hier â an den schÃ¤digenden Vorgang nicht mehr erinnern kann. Denn einer Ãbertragung der GrundsÃ¤tze des genannten Urteils B 9 V 33/97 R aaO stehen hier zwei Gesichtspunkte entgegen: Einerseits konnte seinerzeit aufgrund der UmstÃ¤nde des Falls kein Zweifel daran bestehen, daÃ der GetÃ¶tete durch eine Straftat ums Leben gekommen war. Andererseits war bei dem

seinerzeit entschiedenen Fall fÃ¼r den Senat ausschlaggebend, daÃ die Hinterbliebenen des GetÃ¶teten nicht nur der in Â§ 15 KOV-Verfahrensgesetz strukturell angelegten und vom Gesetzgeber bewuÃt in Kauf genommenen Beweisnot ausgesetzt waren, aus eigenem Wissen keine Angaben machen zu kÃ¶nnen, sondern ihre Beweislage zusÃ¤tzlich noch dadurch beeintrÃ¤chtigt war, daÃ die Ermittlungen in der Hand von Institutionen (seinerzeit dem NKWD) lagen, die nicht rechtsstaatlich zu arbeiten pflegten und in gewisser Weise dem Umfeld der mutmaÃlichen TÃ¤ter angehÃ¶rten. Eine vergleichbare Konstellation liegt hier offensichtlich nicht vor. Im Ã¼brigen hat der Senat in der zitierten Entscheidung keinen Zweifel daran gelassen, daÃ die dort eingerÃ¤umte Beweiserleichterung Ausnahmecharakter trÃ¤gt.

Die von der Revision aufgeworfene Frage, was zu gelten hÃ¤tte, wenn nach den Feststellungen des LSG zweifelsfrei eine Gewalttat vorlÃ¤ge und nur zweifelhaft wÃ¤re, ob diese mittels eines Kraftfahrzeugs (vgl dazu Entscheidung des Senats SozR 3-3800 Â§ 10a Nr 1) oder in sonstiger Weise begangen worden war, so daÃ eine EntschÃ¤digung entweder nach dem OEG oder nach Â§ 12 Abs 1 Nr 3 Pflichtversicherungsgesetz durch die Verkehrsopferhilfe zu leisten wÃ¤re, bedarf keiner Entscheidung. Denn ein entsprechender Fall liegt nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG nicht vor. Das LSG hat eine Gewalttat, auch eine mittels eines Kraftfahrzeugs begangene, gerade nicht fÃ¼r feststellbar erachtet. Nur hypothetisch setzt es sich mit der Frage auseinander, ob ein Anspruch nach dem OEG dann bestÃ¼nde, wenn der von den ErmittlungsbehÃ¶rden der Staatsanwaltschaft noch als am wahrscheinlichsten angesehene Fall vorlÃ¤ge, und verweist insofern auf Â§ 1 Abs 11 OEG. Es handelt sich insoweit also um eine HilfserwÃ¤gung, welche die Entscheidung nicht trÃ¤gt. Dessen ungeachtet ist das LSG auch bei seiner hypothetischen ErwÃ¤gung nicht von dem Fall ausgegangen, den die Revision zugrunde legt, nÃ¤mlich daÃ â mit gleicher Wahrscheinlichkeit oder GewiÃheit â die vorsÃ¤tzliche Begehung einer Gewalttat mit oder ohne Verwendung eines Kraftfahrzeugs in Betracht kÃ¤me, sondern es hat AusfÃ¼hrungen nur fÃ¼r den Fall gemacht, daÃ eine Verletzung des KlÃ¤gers mittels eines Kraftfahrzeugs herbeigefÃ¼hrt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024